



30.03.2020

Wichtige neue Entscheidung

Ausländerrecht: Zum Verhältnis von § 5 Abs. 4 AufenthG und § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AufenthG

§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AufenthG

Niederlassungserlaubnis

Zwingender Versagungsgrund des § 5 Abs. 4 AufenthG

Zum Verhältnis von § 5 Abs. 4 AufenthG und § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AufenthG

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 11.03.2020, Az. 10 ZB 19.229

Orientierungssatz der LAB:

Es ist zweifelsfrei und daher nicht klärungsbedürftig, dass § 5 Abs. 4 AufenthG auch für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gilt.

Hinweise:

1. Im vorliegenden Berufungszulassungsverfahren wurde von der Klägerseite als Grundsatzrüge (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) die Frage aufgeworfen, ob § 5 Abs. 4 AufenthG die Regelung des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AufenthG verdränge oder ob nach dem

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite sowie Twitter (@LA_Bayern) eingestellt.

www.landesanwaltschaft.bayern.de

Grundsatz des Vorrangs des spezielleren Gesetzes nicht vielmehr § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AufenthG in Fällen der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis anzuwenden sei.

2. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof sieht in dem ablehnenden Beschluss (Rn. 6) diese Frage jedoch in seiner Rechtsprechung als in dem Sinne geklärt an, dass § 5 Abs. 4 AufenthG nach Wortlaut, Systematik und Entstehungsgeschichte der Norm „zweifelsfrei“ auch für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gelte, und verweist hierzu auf sein Urteil vom 02.09.2013, Az. 10 B 10.1713, juris Rn. 51:

„Auch die Zusammenschau der bei den jeweiligen Aufenthaltstiteln geregelten Vorschriften, die ein Absehen bzw. Abweichen von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG ermöglichen bzw. gebieten, lässt insoweit ein ausdifferenziertes und damit abschließendes Regelungskonzept erkennen, das vom Gesetzgeber speziell zur Bekämpfung des Terrorismus geschaffen worden ist (vgl. BVerwG, U.v. 22.5.2012 – BVerwG 1 C 8.11 – juris Rn. 16). Schließlich ist auch den Gesetzesmaterialien zu § 5 Abs. 4 AufenthG nichts anderes zu entnehmen. Nach der Begründung des Regierungsentwurfs zum Zuwanderungsgesetz darf „Personen, bei denen es sich um gewaltbereite Extremisten, Terroristen oder Unterstützer von Terroristen handelt, ... kein Aufenthaltstitel erteilt werden... Der Versagungsgrund gilt uneingeschränkt sowohl für Aufenthaltstitel, die im Ermessenswege erteilt werden können, als auch für solche, auf die ein gesetzlicher Anspruch besteht.“ (BT-Drs. 15/420 S. 17; vgl. BVerwG a.a.O. Rn. 18). Daraus folgt zweifelsfrei, dass § 5 Abs. 4 AufenthG auch für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gilt.“

3. Einen darüber hinausgehenden oder neu entstandenen Klärungsbedarf lege – so der BayVGH (Rn. 6) – der Zulassungsantrag nicht dar. Dass eine andere Auffassung in der obergerichtlichen Rechtsprechung vertreten würde, werde von der Klägerseite nicht aufgezeigt und sei auch sonst nicht ersichtlich. Die klägerische Auffassung, der Gesetzgeber habe durch die Streichung der früheren Ausnahmevorschriften in § 5 Abs. 4 Sätze 2 und 3 AufenthG durch das Gesetz zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten (Familiennachzugsneuregelungsgesetz) vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1147) den Anwendungsbereich des § 5 Abs. 4 AufenthG zu Gunsten bereits langjährig im Bundesgebiet lebender Ausländer beschränken wollen, finde in den

Gesetzgebungsmaterialien nicht nur keinerlei Stütze. Sie liege angesichts der im Gesetzgebungsverfahren zum Ausdruck gekommenen Absicht, bei Gefährdern auch jede Form der Aufenthaltsverfestigung – etwa durch Familiennachzug zu Gefährdern – zu verhindern (vgl. zur Motivlage im Ausschuss für Inneres und Heimat BT-Drucks. 19/2740 S. 14), geradezu fern.

4. Die Landesrechtsanwaltschaft Bayern hatte als Vertreter des öffentlichen Interesses überdies darauf hingewiesen, dass dieser Befund bei § 5 Abs. 4 AufenthG auch durch die Gesetzesmaterialien zur jetzigen Fassung des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AufenthG bestätigt werde. Nach der amtlichen Begründung (BT-Drucks. 16/5065 S. 160) zur Änderung des § 9 AufenthG durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 (BGBl. I S. 1970 – sog. Richtlinienumsetzungsgesetz 2007) sollte hierdurch klargestellt werden, dass § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AufenthG keine ausschließende Wirkung gegenüber den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen in § 5 AufenthG habe. Dies gelte insbesondere für § 5 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (nunmehr nach Streichung der – früheren – Sätze 2 und 3: § 5 Abs. 4 AufenthG; vgl. auch Nr. 9.2.1.4 Satz 2, Nr. 9a.2.1.5.0. Sätze 2 und 3 AVwV-AufenthG).
5. In der vorliegenden Entscheidung lässt der BayVGh (Rn. 7) offen, ob der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall eine vom Gesetzgeber ausdrücklich nicht (mehr) vorgesehene Einschränkung des § 5 Abs. 4 AufenthG (zum ursprünglichen Konzept, das Ausnahmen noch vorsah, siehe BT-Drucks. 15/420 S. 70; zur Streichung der Ausnahmen siehe oben) gebieten könnte.

Dr. Riedl
Oberlandesanwalt

10 ZB 19.229
M 25 K 17.905

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

***** ***,

******_* , ***** *****

- ***** -

*****.

***** *****

***** ** , *****

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:

Landesanwaltschaft Bayern,
Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Beklagter -

wegen

Niederlassungserlaubnis;

hier: Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 28. November 2018,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 10. Senat,
durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofs Senftl,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Zimmerer,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Singer

ohne mündliche Verhandlung am **11. März 2020**

folgenden

Beschluss:

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.
- III. Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 5.000,- Euro festgesetzt.

Gründe:

- 1 Mit ihrem Antrag auf Zulassung der Berufung verfolgt die Klägerin ihr in erster Instanz erfolgloses Klagebegehren, den Beklagten unter Aufhebung des Ablehnungsbescheids des Landratsamts München vom 2. Februar 2017 zu verpflichten, ihr eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, weiter.
- 2 Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist unbegründet. Aus dem der rechtlichen Überprüfung durch den Senat allein unterliegenden Vorbringen im Zulassungsantrag ergeben sich weder die geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO (1.) noch besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO (2.).
- 3 1. Der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO liegt nicht vor.
- 4 Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache setzt voraus, dass für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts eine konkrete, jedoch fallübergreifende Rechts- oder Tatsachenfrage von Bedeutung ist, deren noch ausstehende obergerichtliche Klärung im Berufungsverfahren zu erwarten ist und zur Erhaltung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder zu einer bedeutsamen Weiterentwicklung des Rechts geboten erscheint. Dementsprechend verlangt die Darlegung (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO) der rechtsgrundsätzlichen Bedeutung, dass eine konkrete Rechts- oder Tatsachenfrage formuliert und aufgezeigt wird, weshalb die Frage im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortentwicklung des

Rechts klärungsbedürftig und entscheidungserheblich (klärungsfähig) ist; ferner muss dargelegt werden, worin die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung dieser Frage besteht (vgl. BayVGH, B.v. 23.1.2020 – 10 ZB 19.2235 – Rn. 4; B.v. 14.2.2019 – 10 ZB 18.1967 – juris Rn. 10; Happ in Eyermann, VwGO, 15. Aufl. 2019, § 124a Rn. 72). Gemessen daran kommt dem vorliegenden Fall keine grundsätzliche Bedeutung zu.

- 6 Das Verwaltungsgericht hat den Anspruch der Klägerin auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis unter Rückgriff auf den zwingenden Versagungsgrund des § 5 Abs. 4 AufenthG verneint. Die Klägerin hält insofern zunächst für klärungsbedürftig, „ob § 5 Abs. 4 AufenthG die Regelung des § 9 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG verdrängt oder ob – nach dem Grundsatz des Vorrangs des spezielleren Gesetzes – nicht vielmehr § 9 Abs. 2 (Satz 1) Nr. 4 (AufenthG) in Fällen der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis anzuwenden ist“. Diese Frage ist jedoch in der Rechtsprechung des Senats in dem Sinne geklärt, dass § 5 Abs. 4 AufenthG nach Wortlaut, Systematik und Entstehungsgeschichte der Norm „zweifelsfrei“ auch für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gilt (BayVGH, U.v. 2.9.2013 – 10 B 10.1713 – juris Rn. 51). Einen darüber hinaus gehenden oder neu entstandenen Klärungsbedarf legt der Zulassungsantrag nicht dar. Dass eine andere Auffassung in der obergerichtlichen Rechtsprechung vertreten würde, wird von der Klägerin nicht aufgezeigt und ist auch sonst nicht ersichtlich. Die Auffassung des Bevollmächtigten der Klägerin, der Gesetzgeber habe durch die Streichung der früheren Ausnahmenvorschriften in § 5 Abs. 4 Sätze 2 und 3 AufenthG durch das Gesetz zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten (Familiennachzugsneuregelungsgesetz) vom 12. Juli 2018 (BGBl I S. 1147) den Anwendungsbereich des § 5 Abs. 4 AufenthG zu Gunsten bereits langjährig im Bundesgebiet lebender Ausländer beschränken wollen, findet in den Gesetzesmaterialien nicht nur keinerlei Stütze. Sie liegt angesichts der im Gesetzgebungsverfahren zum Ausdruck gekommenen Absicht, bei Gefährdern auch jede Form der Aufenthaltsverfestigung – etwa durch Familiennachzug zu Gefährdern – zu verhindern (vgl. zur Motivlage im Ausschuss für Inneres und Heimat BT-Drs. 19/2740 S. 14), geradezu fern.
- 7 Soweit die Klägerin darüber hinaus für klärungsbedürftig hält, inwieweit eine Auslegung des § 5 Abs. 4 AufenthG anhand seines „Sinnes und Zwecks unter Beachtung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit im konkret die Klägerin betreffenden Fall eine Nichterteilung einer Niederlassungserlaubnis tragen“ könne, zeigt schon die Ver-

gung der Fragestellung auf den Fall der Klägerin, dass mit der Beantwortung dieser Frage in einem Berufungsverfahren die Klärung einer fallübergreifenden Rechts- oder Tatsachenfrage nicht verbunden wäre. Ungeachtet dessen bietet der Fall der Klägerin keinen Anlass, die Frage zu klären, ob der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall eine vom Gesetzgeber ausdrücklich nicht (mehr) vorgesehene Einschränkung des § 5 Abs. 4 AufenthG (vgl. zum ursprünglichen Konzept, das Ausnahmen noch vorsah BT-Dr. 15/420 S. 70; zur Streichung der Ausnahmen BT-Drs. 19/2740 S. 14) gebieten könnte, denn die Versagung der Niederlassungserlaubnis ist im Falle der Klägerin offensichtlich nicht unverhältnismäßig. Anders als ihr Bevollmächtigter meint, kommt die Anwendung des § 5 Abs. 4 AufenthG auf den Fall der Klägerin einer Ausweisungsverfügung nicht gleich, da sie auch weiterhin über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Abs. 5 AufenthG verfügt. Wenn die Klägerin die Unverhältnismäßigkeit der Anwendung des § 5 Abs. 4 AufenthG auf ihren konkreten Fall damit begründen lässt, dass sie erkennbar nicht gefährlich sei und nur an Veranstaltungen „ihres Volkes“ teilnehme, legt sie ihrer Grundsatzrüge einen Sachverhalt zu Grunde, den das Verwaltungsgericht so gerade nicht festgestellt hat.

- 8 2. Da § 5 Abs. 4 AufenthG nach dem Dargelegten zweifelsfrei auf den Fall der Klägerin Anwendung findet, ist nicht ersichtlich, warum die Rechtssache die behaupteten besonderen rechtlichen oder tatsächliche Schwierigkeiten (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) aufweisen soll.
- 9 Die Kostenfolge ergibt sich aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 10 Die Streitwertfestsetzung für das Zulassungsverfahren beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 2 GKG.
- 11 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO). Mit der Ablehnung des Antrags auf Zulassung der Berufung wird die Entscheidung des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 124a Abs. 5 Satz 4 VwGO).